

II-1825 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

3.9.1968

871/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 841/J

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. T u l l und Genossen,
betreffend offene Probleme der Heimatvertriebenen in Österreich.

-.-.-.-.-

Am 3. Juli 1968 stellten die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Tull, Müller, Moser, Preußler, Kratky und Genossen an mich die schriftliche Anfrage Nr. 841/J, betreffend offene Probleme der Heimatvertriebenen in Österreich, mit nachstehendem Wortlaut:

"Am 13. Mai d.J. empfingen Sie, Herr Bundeskanzler, eine Delegation von Heimatvertriebenen, die Ihnen die Bitte vortrugen, dafür zu sorgen, daß auch die in Österreich ansässig gewordenen Heimatvertriebenen wenigstens annähernd dieselben Entschädigungen erhalten sollen wie ihre in der BRD lebenden ehemaligen Landsleute.

Die BRD ist bekanntlich auf Grund des Pariser Vertrages mit den westlichen Alliierten vom 23.10.1954 verpflichtet, alle deutschsprachigen Heimatvertriebenen, ohne Rücksicht auf ihren derzeitigen Wohnsitz, zu entschädigen. Diese Entschädigungszahlungen gelten als Anzahlung auf die von Deutschland in dem künftigen Friedensvertrag zu leistende Kriegsentschädigung.

Im deutschen Bundestag wurde kürzlich ein Gesetzantrag eingebracht, der diese Entschädigungszahlungen regeln und abschließen soll. In diesem Entwurf werden die in Österreich lebenden Heimatvertriebenen im § 56 aus den Leistungen ausgeschlossen.

Diese Auffassung bedeutet nicht nur eine finanzielle Benachteiligung von über 300.000 österreichischen Staatsbürgern durch die BRD, sondern ist auch eine Diskriminierung der Republik Österreich.

Sie haben, Herr Bundeskanzler, der von Ihnen empfangenen Delegation versprochen, 'sich mit den zuständigen Ministern wegen einer österreichischen Initiative in Verbindung zu setzen' und 'ehestens Verhandlungen auf höchster Beamtenebene mit Bonn in die Wege leiten zu wollen'.

Die über 300.000 Heimatvertriebenen sind wertvolle und gute Bürger unserer Republik geworden. Ihre finanziellen Interessen zu vertreten ist nicht nur Österreichs moralische Pflicht, sondern auch Österreichs wirtschaftliches Interesse, da die aus der BRD an diese österreichischen Neubürger fließenden Zahlungen im Inland verbraucht und so die österreichische Wirtschaft beleben werden.

Eine andere Möglichkeit, die in Österreich ansässig gewordenen Heimatvertriebenen zu entschädigen, wäre eine Ausweitung des Artikels V des Bad Kreuzbacher Abkommens. In diesem Falle müßte aber Österreich selbst Vorleistungen erbringen, deren Flüssigmachung angesichts der beträchtlichen Summen, die hier notwendig sind, fraglich erscheint.

Die unterzeichneten Abgeordneten fragen Sie daher, Herr Bundeskanzler:

1) Was hat die Bundesregierung getan, um die Diskriminierung von über 300.000 österreichischen Staatsbürgern und darüber hinaus der Republik Österreich durch den § 56 des deutschen Reparationsschadensgesetzes zu beseitigen bzw. die Unterstellung, daß Österreich an deutscher Seite kriegsführend war, zurückzuweisen?

871/A.B.
zu 841/J

- 2 -

2) Welchen Weg gedenken Sie, Herr Bundeskanzler, einzuschlagen, damit die über 300.000 österreichischen Neubürger ihre ihnen von der BRD zustehende Vermögensentschädigung - so wie alle anderen deutschsprachigen Heimatvertriebenen in aller Welt - erhalten?

Gedenken Sie:

a) energisch darauf zu dringen, daß die BRD ihre Zahlungspflicht diesen österreichischen Staatsbürgern durch entsprechende Änderung des § 56 des deutschen Reparationsschädengesetzes nachkommt, oder

b) sehen Sie eine Möglichkeit, daß die österreichische Regierung die BRD auf Grund eigener Vorleistungen zu weiteren Zahlungen auf Grund des Artikels V des Bad Kreuznacher Abkommens veranlassen kann?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2a

Die derzeitige und die letzten österreichischen Bundesregierungen haben wiederholt und nachdrücklich seit dem Jahre 1963, als die ersten Entwürfe eines Gesetzes zur Abgeltung von Reparations- Restitutions- Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz) bekannt wurden, in Bonn interveniert, um den Ausschluß österreichischer Staatsbürger in § 56 des Entwurfes zu verhindern.

Von deutscher Seite wurde seit jeher der Standpunkt vertreten, daß Art. 24 Abs. 1 des Finanz- und Ausgleichsvertrages einen Verzicht Österreichs auf weitere Ansprüche darstellt, während Österreich die Ansicht vertritt, daß der Artikel nur eine Endfertigung für alle in der Vergangenheit gelegenen Ansprüche darstellt, aber in keiner Weise eine zusätzliche, künftige Verbesserung des Schicksals der Betroffenen einbezieht.

Auch beim Besuch des deutschen Vizekanzlers und Außenministers Willy Brandt wurde seitens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der österreichische Wunsch auf Einbeziehung der österreichischen Vertriebenen in das Reparationsschädengesetz zur Sprache gebracht.

Da die beiden Seiten von ihren oben dargelegten Rechtsstandpunkten nicht abgehen, besteht die Möglichkeit, das im Kreuznacher Vertrag vorgesehene Schiedsgericht anzurufen. Die Bundesregierung wird sich zum geeigneten Zeitpunkt zu entscheiden haben, ob sie diesen Weg beschreitet, wenn auf deutscher Seite keine Bereitschaft zu einem Einlenken besteht.

ad 2b:

Im Art. 5 des Finanz- und Ausgleichsvertrages hat sich die Bundesrepublik Deutschland bereit erklärt, für den Fall, daß zu einem späteren Zeitpunkt österreichischerseits Leistungen an den im Artikel 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages genannten Personenkreis vorgesehen werden sollten, die bisher nicht berücksichtigte Vermögensverluste betreffen, in Verhandlungen über eine angemessene Beteiligung an solchen Leistungen einzutreten. Österreichische Vorleistungen sind hierfür nicht Voraussetzung. Eine Verpflichtung der Republik Österreich zu einer solchen Erweiterungsregelung, die nach der von deutscher Seite vertretenen Auffassung einen beträchtlichen Beitrag aus österreichischen Mitteln voraussetzt, ist im Artikel 5 des Finanz- und Ausgleichsvertrages nicht enthalten.